



## Revision des Aktienrechts – Gesetzesentwurf zum Sanierungsrecht

*(Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone, Universität Zürich)*

### Inhaltsverzeichnis

<b>Sanierungsrecht</b>	<b>725</b>
Anzeigepflicht	1
Weitere Voraussetzungen	2
Einleitung des Sanierungsverfahrens	2a
Eröffnung	2b
Sanierungsplan	2c
Öffentliche Bekanntmachung	2d
Kompetenzen innerhalb des ganzen Verfahrens	2e
Provisorische und definitive Stundung	2f
Neue Verbindlichkeiten	2g
Vorverhandelter Plan	2h
Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung	3
Anzeigepflichten des Revisors	4
Benachrichtigung des Richters	5
Rangrücktritt	6



VII. Sanierung  
und Über-  
schuldung

**Art. 725**

Anzeige-  
pflicht des  
Verwaltungs-  
rats

<sup>1</sup> Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte der Summe des Aktienkapitals, der Kapitalreserve und der gesetzliche Reserve nicht mehr durch die Aktiven abzüglich aller Verbindlichkeiten gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

Weitere  
Vorausset-  
zungen

<sup>2</sup> Die Statuten können weitere Voraussetzungen vorsehen, bei deren Eintritt der Verwaltungsrat unverzüglich die Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen muss.

Auf Verlangen von Aktionären, welche den Anforderungen von Art. 699a Abs. 1 genügen, erstattet der Verwaltungsrat an der Generalversammlung Bericht über die Einführung solcher Voraussetzungen.

Einleitung des  
Sanierungs-  
verfahrens

<sup>2a</sup> Sind die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 für die Einberufungspflicht erfüllt, kann der Verwaltungsrat beim Gericht Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die Bestätigung eines zugelassenen Revisors, dass die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzung für die Einberufung gemäss Abs. 1 oder 2 erfüllt sind;
- b) Die Bestätigung eines zugelassenen Revisors, dass die Gesellschaft weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist;

c) ein Stundungsplan, welcher insbesondere folgende Angaben enthält:

- Krisenursachen und ihre Ausmass,
- Unmittelbarer Liquiditätsbedarf und Deckungsmöglichkeiten dieses für die Dauer der provisorischen Stundung,
- Mögliche Sanierungsmassnahmen.

Eröffnung

<sup>2b</sup> Liegen die erforderlichen Unterlagen vor und ist der Antrag nicht offensichtlich missbräuchlich, bewilligt der Richter unverzüglich eine provisorische Stundung und ernennt einen unabhängigen Sanierungsbeistand.

Der Richter gewährt dem Antragssteller eine Frist zur Vorlegung eines Sanierungsplans. Die Frist beträgt höchstens 60 Tage.

Sie kann auf maximal 90 Tage seit Antragsstellung verlängert werden.

In komplexen Fällen kann der Richter auf Antrag des Sanierungsbeistands die obere Grenze auf 120 Tage festsetzen.

Wurde innerhalb der letzten 3 Jahre schon einmal eine solche Stundung oder eine Nachlassstundung gewährt, wird dem Begehren des Antragsstellers nur unter besonderen Umständen stattgegeben.

Sanierungs-  
plan

<sup>2c</sup> Nach Ablauf der provisorischen Stundungsfrist muss der Antragssteller dem Richter einen Sanierungsplan vorlegen.

Der Richter gibt dem Sanierungsbeistand Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei komplexen Fällen zieht er weitere Experten hinzu.

Auf Grund des vorgelegten Plans prüft der Richter, ob eine



dauerhafte Sanierung des Unternehmens möglich ist und ob die Interessen der unbeteiligten Gläubiger angemessen gewahrt sind.

Entspricht der Plan den gesetzlichen Anforderungen, gewährt der Richter eine definitive Stundung von höchstens einem Jahr. In komplexen Fällen kann die Stundung für eine Dauer von 18 Monaten bewilligt werden.

Öffentliche  
Bekanntma-  
chung

<sup>2d</sup> Die Bewilligung der Stundung wird veröffentlicht.

Dauert die provisorische Stundung nicht länger als 30 Tagen muss sie nur veröffentlicht werden, wenn es zum Schutze Dritter erforderlich ist.

Kompetenzen  
innerhalb des  
ganzen Ver-  
fahrens

<sup>2e</sup> Während der Stundung ist der Antragsteller berechtigt, das Gesellschaftsvermögen zu verwalten und darüber zu verfügen.

Der Sanierungsbeistand unterstützt und beaufsichtigt den Antragsteller. Insbesondere leitet er die Verhandlungen mit den Gläubigern.

Unregelmässigkeiten wie Verzögerung des Verfahrens oder sonstige nachteilige Handlungen für die Gläubiger meldet der Sanierungsbeistand unverzüglich dem Richter.

Provisorische  
und definitive  
Stundung

<sup>2f</sup> Während der Stundung kann eine Betreibung gegen den Antragsteller weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen still. Verbindlichkeiten die während der Stundung entstehen sind davon nicht betroffen.

Mit Bewilligung der Stundung hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle nicht pfandgesicherten Forderungen auf.

Betreibungen auf Pfändung für die Forderungen der ersten Klasse (Art. 219 Abs. 4 SchKG) sowie Betreibungen auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen sind zulässig.

Während der provisorischen Stundung bleibt die Verwertung des Grundpfands ausgeschlossen. Für die Dauer der definitiven Stundung kann der Richter auf Begehren des Antragstellers die Verwertung des Pfandes einstellen. Der Antragsteller muss indessen glaubhaft machen, dass er das Grundstück zum Betrieb seines Gewerbes nötig hat.

In diesen Fällen kann der Richter den Zinsenlauf auch für pfandgesicherte Forderungen unterbrechen.

Der Richter kann die Stundung bei Auftreten von Unregelmässigkeiten unverzüglich widerrufen.

Neue Ver-  
bindlichkeiten

<sup>2g</sup> Verbindlichkeiten zur Deckung des laufenden Bedarfs, verpflichten in einem nachfolgenden Nachlassvertrag oder Konkurs die Masse.

Der Sanierungsbeistand kann weitere Verbindlichkeiten welche geeignet sind, die Sanierung zu fördern, für einen nachgehenden Nachlassvertrag oder Konkurs als Massaforderung



Vorverhandelter Plan

gen anerkennen.

Die im Plan aufgeführten Verbindlichkeiten bilden nach Genehmigung des Plans automatisch Massforderungen.

<sup>2h</sup> Haben dem Plan die Mehrheit der Gläubiger einer erfassten Forderungsgruppe, die zugleich mindestens zwei Drittel der betreffenden Forderungen vertreten oder ein Viertel der Gläubiger einer erfassten Forderungsgruppe, die aber mindestens drei Viertel der betreffenden Forderungen vertreten zugestimmt, wird der Plan durch die Bewilligung des Richters für die gesamte Forderungsgruppe verbindlich sofern:

- Die Forderungsgruppen aus Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung und gleichartiger wirtschaftlicher Interessen gebildet werden und sachlich gerechtfertigt sind.
- Der Plan allen Gläubiger der erfassten Forderungsgruppe übermittelt wurde und eine angemessene Frist zu Stellungnahme gewährt wurde.
- Die erfassten Gläubiger umfänglich und wahrheitsgetreu über die Lage der Gesellschaft informiert wurden.

Einwendungen der betroffenen Gläubiger sind innerhalb von 20 Tagen beim zuständigen Richter anzubringen.

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

<sup>3</sup> Besteht die begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind oder dass die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich Zwischenbilanzen zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellen und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen. Er darf die Veräusserungswerte höher festsetzen als die gesetzlich vorgesehenen Höchstwerte, sofern die Veräusserung der entspre-

Anzeigepflichten des Revisors

<sup>4</sup> Dem Revisor obliegen die Anzeigepflichten der Revisionsstelle.

Benachrichtigung des Richters

<sup>5</sup> Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenbilanzen überschuldet oder ist sie zahlungsunfähig, so muss der Verwaltungsrat das Gericht unverzüglich benachrichtigen.

Rangrücktritt

<sup>6</sup> Das Gericht muss nicht benachrichtigt werden, sofern Gläubiger im Ausmass der Unterdeckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden. Massgeblich ist die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten.